



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Food-Pac AG gelten für sämtliche Bestellungen und Aufträge, soweit Food-Pac AG und der Käufer nicht eine abweichende, schriftliche Vereinbarung treffen.

2. Produktprüfung durch den Käufer

Es obliegt dem Käufer, die Eignung der zu erwerbenden Produkte für den vom Käufer gewünschten Verwendungszweck vor Vertragsschluss umfassend zu prüfen. Allfällige Auskünfte und Beratungen durch den anwendungstechnischen Dienst von Food-Pac AG gelten nur als unverbindliche Empfehlung und befreien den Käufer nicht von einer eigenständigen Vorprüfung der Produkteignung. Bei Bedarf stellt Food-Pac AG für diese Vorprüfung Muster zur Verfügung.

3. Werkzeuge, Druckunterlagen und Spezialanfertigungen

Von uns hergestellte oder durch uns beschaffene Werkzeuge und Druckunterlagen bleiben in unserem Eigentum und Besitz, auch wenn sie dem Käufer ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden. Diese Druckunterlagen wie Zeichnungen, Filme, Clichés, usw. werden durch uns fünf Jahre ab letzter Bestellung aufbewahrt; wünscht der Kunde eine längere Aufbewahrung, hat er dies vor Ablauf der 5-Jahres-Frist mitzuteilen.

4. Mehr- und Minderlieferungen

Produktionsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen von maximal 10% sind gestattet. Es wird die effektiv gelieferte Menge fakturiert.

5. Liefertermine

Bestätigte Liefertermine können sich ändern, wenn technische Änderungen während der Laufzeit der Lieferfrist vorgenommen werden. Nicht voraussehbare Verzögerungen bei der Materialanlieferung seitens unserer Lieferanten, Maschinendefekte, Fälle höherer Gewalt, Aufruhr, Kriege und Mobilmachung, rechtfertigen eine eventuelle Verzögerung oder Unterbrechung der Bestellausführung. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen solcher Verzögerungen von der Bestellung zurückzutreten oder irgendwelche Schadenersatzforderungen geltend zu machen. Restmengen von Abrufaufträgen werden einen Monat nach Ablauf der Maximallaufzeit mit Ankündigung an den Käufer ausgeliefert.

6. Annullierung einer Bestellung

Unsere einwandfreie Ausführung der Bestellung verpflichtet den Besteller zum Bezug der Ware. Eine allfällige Annullierung der Bestellung wird nur dann berücksichtigt, wenn sich der Besteller bereit erklärt, sämtliche Kosten, die die Bestellung bereits ausgelöst hat, zu übernehmen.

7. Gewährleistung

Der Käufer ist verpflichtet, die bestellte Ware nach Auslieferung am Erfüllungsort ohne Verzug zu prüfen und allfällige Mängelrügen innert 30 Tagen schriftlich und unter Angabe der Gründe zu erheben. Säumnis zieht Verwirkung der Mängelrechte nach sich. Bei farbigen Druckausführungen gelten geringfügige farbliche Abweichungen nicht als Mangel. Bei berechtigten und fristgerechten Rügen ist Food-Pac AG ermächtigt, wahlweise entweder eine Ersatzlieferung vorzunehmen oder den Kaufpreis gegen Rücknahme der Ware zu erstatten. Rücksendungen von Waren ohne vorherige Zustimmung von Food-Pac AG sind nicht statthaft und werden nicht angenommen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Käufers werden ausdrücklich ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche verjähren auf jeden Fall zwei Jahre nach Auslieferung der Ware am Erfüllungsort.

8. Haftungsausschluss

Food-Pac AG schliesst jede Haftung - soweit gesetzlich zulässig - aus. Dieser Haftungsausschluss gilt namentlich, aber nicht ausschliesslich, für direkte Schäden oder Folgeschäden, welche durch den Einsatz der vom Käufer erworbenen Ware beim Käufer selbst oder bei Dritten verursacht werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Produkthaftungspflicht.

9. Anwendbares Recht/Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Teile ist 9422 Staad. Dieser Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Der Vertrag wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht im Ganzen unwirksam.